

Das italienische Marcora-Gesetz

Staatliche Unterstützung (finanzielle Förderung) von Betriebsübernahmen durch Belegschaften bei Insolvenzen oder (drohenden) Betriebsschließungen in Italien („Marcora“-Gesetz)

- Bericht über eine Studienfahrt nach Italien im März 2009 –

1. Vorgeschichte zum Marcora-Gesetz

Um die Wirtschaftskrise der 80er-Jahre zu überstehen, die vor allem die Metall- und Textilindustrie traf, legte der damalige italienische Industrieminister Giovanni Marcora ein Gesetz vor, das 1985 auf Druck der drei großen Genossenschafts- und Gewerkschaftsverbände verabschiedet wurde. Das sogenannte Marcora-Gesetz (Gesetz Nr. 49 vom 27. 2. 1985) sollte entlassene Arbeitnehmer unterstützen, die eine neue Genossenschaft gründeten, mit der sie den Betrieb,

- der geschlossen werden sollte oder
- dessen Eigentümer insolvent geworden war, übernahmen.

Damit konnten sie der Arbeitslosigkeit entgehen. Sie konnten sich an die Compagnia Finanziaria Industriale (CFI) wenden, eine staatlich subventionierte Risikokapitalgesellschaft, die der Genossenschaft Gelder in dreifacher Höhe des Einlagekapitals ihrer Gesellschafter zuschoss.

„Das war die Idee: anstatt Arbeitslosenunterstützung, möglicherweise für viele Jahre, zu zahlen, was sowohl für viele Arbeitslose das endgültige Ausscheiden aus der Arbeitswelt zur Folge hatte, als auch die Auflösung, die Vernichtung vieler Unternehmen, die schließen mussten, versuchen wir, den Arbeitnehmer auf einem Schlag das zu geben, worauf sie – je nachdem – zwei oder drei Jahre lang, Anspruch hätten, wenn sie, zusammen mit ihren Kollegen, einen Teil oder den gesamten insolventen Betrieb übernehmen wollen oder wenn sie beschließen, eine neue Initiative zu starten. Wenn sie sich zu einem Unternehmen zusammenschließen wollen, können wir ihnen die gesamte Arbeitslosenunterstützung im Voraus bezahlen. Es ist zwar eine öffentliche Ausgabe, aber eine, die sich sofort in produktive Aktivität verwandelt und sich nicht in Verlust von Fachkenntnissen, Professionalität und menschlichen Fähigkeiten auswirkt.“¹

Der ganze Name von CFI war ursprünglich „Industrielle Finanzgesellschaft“ („Compagnia Finanziaria Industriale“). Vor einigen Jahren wurde er in („Cooperazione, Finanza, Impresa“ geändert, d.h. „Kooperation, Finanzen, Betrieb“² und zwar „cooperazione“ im Sinne von „Genossenschaftswesen“)

Exkurs:

Die CFI ist 1986 von ca. 300 Genossenschaften gegründet worden. Das waren vor allem bereits bestehende Arbeiter-Genossenschaften (= Produktionsgenossenschaften). Die CFI ist selbst eine Genossenschaft, aber eine der zweiten Ebene, eine Genossenschaft von Genossenschaften. Die Genossen sind derzeit 240 andere Genossenschaften, Sviluppo Italia (=„Entwicklung Italien“?) und das Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung (d.h. das Industrieministerium).

¹ Zitat von Alberto Zevi, Geschäftsführer der CFI

² Der Name ist doppeldeutig. Er bedeutet vordergründig: „Kooperation, Finanzen, Unternehmen“, aber auch: „Kooperation finanziert Unternehmen“

Diese Genossenschaften waren Mitglieder der drei ursprünglichen Genossenschaftsverbände (später sind kleinere Verbände hinzugekommen):

- die kleinste ist der Allgemeiner Verband der Italienischen Kooperativen (AGCI³).
- Dann gibt es die Confcooperative und
- die Legacoop.

Legacoop und Confcooperative sind die ältesten Verbände. Die Legacoop hat eine sozialistische und kommunistische Tradition, die Confcooperative⁴ entstand hingegen im katholischen Umfeld, die AGCI spaltete sich Anfang der 50er Jahre von der Legacoop ab. Sie ist linksliberal und sozialdemokratisch (im italienischen Sinne) inspiriert.

Die CFI gehört der Legacoop an; dieser wiederum gehören mehr als 15.000 (von 111.800) Genossenschaften an mit 442.000 (von über 1 Mio.) Beschäftigten und fast 8 Mio. (Genossenschafts-) Mitgliedern.⁵

<http://www.legacoop.it/>

<http://www.cfi.it/eng/index.php>

http://www.cfi.it/notizie_singola.php?id=510

Die CFI entstand auch durch eine Vereinbarung der drei Gewerkschaften (CGIL, CISL, UIL). Es war eigentlich eine politische Vereinbarung. Sie sah unter anderem vor, dass die Hauptversammlung Kandidaten der drei Gewerkschaften als Aufsichtsräte der CFI ernennen würde. Diese Beteiligung der Gewerkschaften währte nicht lange, und zwar durch eine Entscheidung der Gewerkschaften. Denn die Gewerkschaften in Italien zogen es in jenen Jahren - Ende der 80er, Anfang der 90er Jahre - vor, sich aus diesem Themenkomplex heraus zu halten. Stattdessen wurde ein Verbindungsausschuss zur CFI eingerichtet. Dieser Ausschuss arbeitete eine Reihe von Jahren ziemlich intensiv. Danach hat er sich de facto aufgelöst.

Das Marcora-Gesetz wurde 1997 für fünf Jahre suspendiert, weil die Europäische Kommission "ernsthafte Zweifel an der Vereinbarkeit dieser Beihilfen mit dem Binnenmarkt" geltend machte, da diese angeblich "weder den Richtlinien zur Arbeitsmarktförderung noch den Beihilfen zur Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten entsprechen" und die sozial wirtschaftenden Betriebe anderen Unternehmen unfaire Konkurrenz machten, da sie Subventionen bezögen. Mit solchen Argumenten forderte die EU 2001 das italienische Parlament zur Änderung des Marcora-Gesetzes auf.

2. Novellierung und neuer Inhalt des Marcora-Gesetzes

(Gesetz Nr. 57 vom 5. 3. 2001)

Das Prinzip lautet nach wie vor:

Arbeiter aus einem Krisenunternehmen, die bereit sind, letzteres in eine Genossenschaft umzuwandeln und deren Projekt genehmigt worden ist, erhalten jeder eine Pauschale, die der dreijährigen Arbeitslosenunterstützung (in Italien: Zahlungen aus dem „Mobilitätsfonds“) entspricht. Die Genossenschaft, die die Firma übernehmen will, muss aus ehemaligen Mitarbeitern der Firma bestehen. Unabhängig davon muss jedes Mitglied der Genossenschaft eine Die _Mindesteinlage als Anteil einzahlen, die pro Person beträgt bei Produktionsgenossenschaften 4000 € beträgt.

³ mit ca. 6400 Genossenschaften

⁴ mit knapp 20.000 Genossenschaften:

<http://www.confcooperative.it/C3/Organisationsstruktur/default.aspx>

⁵ Zum Vergleich: in Deutschland ca. 600.000 Beschäftigte, s. Ziff. 6.2

Nach der 1. Version des Gesetzes investierte der Staat (Ministerium für industrielle Entwicklung), durch die CFI, Risikokapital in die neu entstandene Genossenschaften. Nach der 2. Version beteiligt sich das Ministerium an der CFI mit einem gewissen Betrag und ist an der Geschäftsführung der CFI mit einer Person beteiligt. Damals bezahlte das Ministerium die Gehälter der Beschäftigten der CFI.

Heute ist die ~~Der Staat CFI investiert~~ eine autonome Finanzgesellschaft. Sie investiert ihr Risikoapital in einem begrenzten Zeitraum von fünf bis zehn Jahren durch CFI Risikoapital in das Unternehmen im Verhältnis zu der Summe, die jeder Arbeiter bereit ist, als Anteile in die Genossenschaft zu investieren, um ihr Projekt umzusetzen. Das ~~staatliche~~ Risikoapital der CFI darf in der Regel nicht (mehr) höher sein als der Anteil, den die Genossen in die Genossenschaft einbringen (früher konnte der staatliche Anteil bis zu dreimal höher sein), d.h. das erwähnte drei-zu-eins Verhältnis wurde – je nach Fall in ein eins-zu-eins oder in einigen Fällen zwei-zu-eins – verringert (je nachdem ob die Grenze der staatlichen Unterstützung erreicht wurde).

Die CFI erhält kein Geld mehr vom Staat; sie bezieht Dividende von den Genossenschaften, an denen sie beteiligt ist - natürlich nur, wenn diese Gewinne machen.

Der Staat sagt im Grunde: Anstatt die Arbeitslosigkeit zu finanzieren, finanziere ich mit dem gleichen Geld ein Projekt und ich rette dabei eine produktive Aktivität.

Gesetzliche Rahmenbedingungen:

A) Berechtigte

1. Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Förderung nach Titel I des Gesetzes:⁶

Genossenschaften, die

- nach den Prinzipien der Gegenseitigkeit inspiriert sind,
- in den Registern der Präfektur eingetragen sind und
- unter der Aufsicht des Ministeriums für Arbeit und Soziales stehen, mit Ausnahme der Wohnungsgenossenschaften.

2. Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Förderung nach Titel II des Gesetzes:

Genossenschaften, kleine kooperativen Gesellschaften, Sozialgenossenschaften, die

- dem Produktions- und Beschäftigungssektor gehören,
- nach den Prinzipien der Gegenseitigkeit inspiriert sind,
- in den Registern der Präfektur eingetragen sind
- unter der Aufsicht des Ministeriums für Arbeit und Soziales stehen und
- nicht länger als 3 Jahre vor der Antragstellung bestehen.

B) Finanzielle Förderung

⁶ Nach der Übersetzung aus dem Italienischen

Für die im Punkt 1 genannten Genossenschaften ist eine begünstigte Finanzierung für folgende Zwecke vorgesehen:

- Die Produktivität, die Beschäftigung steigern durch die Erweiterung oder die Modernisierung der Produktionsmittel und/oder der technischen, kaufmännischen oder administrativen Bereiche des Unternehmens;
- Den Wert der Produkte erhöhen, um die Wettbewerbsfähigkeit auf dem Markt durch Verbesserung der Qualität zu erhöhen;
- Das Vertriebssystem rationalisieren, um es den Anforderungen des modernen Handels anzupassen;
- Das Unternehmen durch Rationalisierung, Erneuerung, technologische Modernisierung der Anlagen umstrukturieren; dazu gehört auch, wenn erforderlich, die Verlagerung des Werks oder des Unternehmenssitzes;
- Bei Unternehmen, die in unterschiedlichen Branchen operieren, die Gesamtheit der betrieblichen Aktivitäten durch Veränderung der Produktionszyklen oder der Anlagen umstrukturieren;
- Die für die Realisierung des Projekts eingegangenen finanziellen Verpflichtungen umfinanzieren.

Für die im Punkt 2 genannten Genossenschaften sind Beihilfen vorgesehen mit dem Ziel, die Beschäftigung durch die Gründung von Unternehmen mit der rechtlichen Form von Genossenschaften und mit der Unterstützung von ad hoc gegründeten Finanzgesellschaften zu erhalten und zu erhöhen.

Die Beihilfen können folgende konkrete Formen annehmen:

1. Finanzierungen oder finanzielle Beihilfen, die von den Finanzgesellschaften im Einklang mit den jeweiligen EU-Regeln gewährt werden.
2. Die Finanzgesellschaften, als institutionellen Investoren, können zeitlich begrenzte Minderheiten-Beteiligungen an den Genossenschaften übernehmen; diese müssen allerdings spätestens 10 Jahre nach dem Erwerb zu den üblichen Marktbedingungen abgegeben werden.

Bei der Bestimmung der Unternehmensprojekte prüfen die Finanzgesellschaften die technische, wirtschaftliche und finanzielle Machbarkeit der vorgeschlagenen Initiative; dabei berücksichtigen sie besonders

- die vorschlagenden Personen,
- das Potential des in Frage kommenden Marktes,
- die vorgeschlagene technische Lösung und
- die Rentabilität der Initiative.

Insbesondere definieren sie Prioritätskriterien zugunsten jener Genossenschaften, die vorwiegend von folgenden Beschäftigten gegründet werden:

- Beschäftigte, die berechtigt sind, CIG-Maßnahmen in Anspruch zu nehmen;⁷
- Beschäftigte, die von der Mobilität im Sinne des Titels I Abs. II des Gesetzes 223/1991⁸ betroffen sind;
- Beschäftigte von Unternehmen, die Konkurs angemeldet haben;
- Beschäftigte von Unternehmen, die von den Eigentümern zum Verkauf angeboten oder in Liquidation gestellt werden;

⁷ Cassa Integrazione Guadagni (= Lohnergänzungskasse)

⁸ Original-Begriff aus dem ital. Gesetz, siehe auch „Quellen“

- Personen, die in Bereichen von öffentlich-rechtlichen Einrichtungen beschäftigt sind, die von den Einrichtungen im Rahmen derer institutionellen Ziele an Privatpersonen abgegeben werden sollen.

Mit anderen Worten: Der **Anspruch auf Arbeitslosengeld**, den die betreffenden Arbeitnehmer haben bzw. hätten, wird der (staatlichen) Risikokapitalgesellschaft (= CFI) zur Verfügung gestellt, die ihrerseits diesen Betrag in die von den Arbeitnehmern gegründete Genossenschaft einbringen kann und damit auch Genossin wird.

Der Betrag, den die Mitglieder investierten, war also die Berechnungsgrundlage für die Investition der CFI.

1993 trat eine Ergänzung in Kraft, die durch die Änderung eines anderen Gesetzes erfolgte: Arbeitnehmer, die von der so genannten „Mobilität“ betroffen wurden, d.h. die entlassen wurden, konnten, wenn sie sich selbständig machen wollten, sich ihre „**Mobilitätsentschädigung**“ aus diesem Gesetz sofort auszahlen lassen und in ihre Aktivität investieren. Auch die Arbeitnehmer von insolventen Betrieben, die eine Arbeiter-Genossenschaft gründeten, konnten nach diesem Gesetz ihre Mobilitätsentschädigung auf einem Schlag erhalten und sie als Kapital in die Genossenschaft einzahlen.

Aber: **Geht die Initiative innerhalb der ersten 3 Jahre nach Gründung schief, erhalten die betreffenden Arbeitnehmer auch kein Arbeitslosengeld.** D.h.: Sowohl die Verpflichtung, sich an der Genossenschaft mit eigenem (Genossenschafts-) Kapital zu beteiligen als auch die Gefahr, im Falle des Misslingens des Vorhabens kein Arbeitslosengeld zu bekommen, setzt bei den betreffenden Arbeitnehmern große Zuversicht, Vertrauen in den Betrieb und das eigene Können und eine gewisse Risikobereitschaft voraus. Sinn dieser Bestimmung war, die Mitglieder der Genossenschaft zu bewegen, es sich ganz genau zu überlegen, ob sie diesen Weg gehen wollten. Sie mussten also versuchen, etwas zu unternehmen, das längerfristig Bestand haben konnte.

Zum Verfahren:

Die Genossenschaft stellt einen Antrag an die CFI; diese beginnt eine Untersuchung der Erfolgsaussichten der von den Mitarbeitern gegründeten Genossenschaft. Die Untersuchung betrifft alle Aspekte: den kommerziellen Aspekt, die Produktion, die Organisation. Die Genossenschaft muss einen „Business plan“ vorlegen, der von einem Wirtschaftsprüfer geprüft wird. Die Genossenschaft wird während der Finanzierungsphase von der CFI jährlich überprüft, ebenso vom Genossenschaftsverband (d.h. von der Legacoop)

Kürzlich wurde das System auch für Sozialgenossenschaften geöffnet und zur Zeit laufen Gespräche mit der Regierung, um es auch auf die Übergabe von Unternehmen ohne Erben (ein Feld, in dem man schätzt, dass tausende von Arbeitsplätzen jährlich verloren gehen) und für Genossenschaftskonsortien zu öffnen.

3. Erfahrungen

Nach diesem System wurden binnen zehn Jahren 159 in Eigenregie übernommene Betriebe gefördert und mehr als 5-6 000 Arbeitsplätze gerettet, vor allem in den Industriegebieten-Regionen der Marken, Toskana und der Emilia-Romagna. Die CFI, hat in den ersten 15 Jahren ihrer Aktivität ca. 80 Mio. € in Risikokapital von 159 Produktions- und Arbeitsgenossenschaften investiert.

Nach Informationen der CFI waren etwa haben die nach dem 1. Marcora-Gesetz unterstützten ein Genossenschaft eine durchschnittliche Lebensdauer von 7 Jahren gehabt. Viele der Genossenschaften, welche ihre Aktivität früh eingestellt haben, sind gegründet worden von Entlassenen Arbeitnehmern von großen Firmen (wie Benetton, Fiat), die zeitlich begrenzte Lieferverträge mit dem Mutterkonzern hatten.

Nach Ablauf der Lieferverträge haben sich diese Genossenschaften aufgelöst, vor allem weil die Mitglieder dieser Genossenschaft ältere Arbeitnehmer waren, die nur bis zu ihrer Pensionierung gearbeitet haben. Danach haben sie die Genossenschaft aufgelöst, haben ihr eingezahltes Kapital wieder genommen und sind in Rente gegangen.

Drittel der geförderten Genossenschaften nach ein paar Jahren am Ende, ein Drittel ist noch immer von der CFI abhängig,

Ein Drittel der unter Marcora-1 gegründete Genossenschaften haben die Ursprüngliche Beteiligung der CFI zurückgezahlt und haben danach eine weitere Finanzierung nach Marcora-2 beantragt, um neue Investitionen zu tätigen und das letzte Drittel der Betriebe hat die Kapitalbeteiligung bereits zurückgekauft.

Das an die CFI zurückgeflossene Kapital wurde wieder in andere Genossenschaften investiert. Die CFI schätzt, dass sie zur Schaffung oder Rettung eines Arbeitsplatzes im Durchschnitt dreimal weniger Geld aufgewandt haben als der Staat.

Mit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes haben die derzeitigen 63 Genossenschaften im Portfolio der CFI zum 31.12.2008 zusammen einen Umsatz von über 450 Mio. € produziert, wobei sie die Beschäftigung von 2823 Arbeitern absichern.

Seit 2003 kann CFI auch die Neugründung, die Erweiterung und die Umgestaltung von Produktions- oder Sozialgenossenschaften finanzieren. Die bisher erfolgten Interventionen haben wesentlich zum Wachstum der Genossenschaften, an denen sich die CFI beteiligt hat, und zur Verbesserung der Geschäftsführung beigetragen.

„Dadurch hat sie die Beschäftigung (der Genossenschaftsmitglieder) bei effizienten wirtschaftlichen und finanziellen Rahmenbedingungen gesichert.“ (Zitat CFI)

4. Bericht über die Betriebsbesuche

4.1. Genossenschaftsname: Cartiera Cooperativa Rivalta (Region Trentino)

<http://www.cartierarivalta.com/prodotti.htm>

Art der Tätigkeit/Produktion: Altpapier-Recyclingfabrik

Gründungsjahr: 1984

Anzahl Beschäftigte: 22

Anzahl Genossen: 18

Abriss der Gründungsgeschichte:

1984 beschloss der Inhaber dieser Papierfabrik, das Werk zu schließen. Es waren 15- 16 Mitarbeiter. Er hatte andere Fabriken und diese Fabrik war eher eine Belastung für ihn. Die Fabrik war wenig konkurrenzfähig. Anfangs lieferten sie an den ehem. Eigentümer und zahlten von dem Erlös die Kosten und Löhne. Später wurde für zwei Jahre eine Pacht bezahlt. Nach den zwei Jahren sind sie auf den freien Markt gegangen. Der Kauf wurde 1992 mit Hilfe einer Finanzierung nach dem Marcora-Gesetz vollzogen.

~~Die Firma Alle Firmen in Italien müssen~~ uss pro Beschäftigten ein Monatsgehalt pro Jahr als Rückstellungen für Abfindungen ansparen. Die Mitglieder haben auf ihre Abfindungen ~~zugunsten des Genossenschaftskapital verzichtet. Sie haben die Abfindungen praktisch als eigene Einlage~~ in die Genossenschaft eingezahlt. Sie haben insgesamt umgerechnet ca. 120.000 Euro „eingezahlt“. Die Rückstellungen für Abfindungen wurden lediglich umgebucht. Wenn jemand in Rente geht, bekommt er seine Abfindung und das Kapital ausbezahlt.

Die Firma wurde für umgerechnet ca. 500.000 Euro gekauft. Aber nach der Kapitalisierung mussten für neue Maschinen ca. 1.500.000 Euro investiert werden. Art und Weise der Beteiligung der CFI: die Mitglieder zahlten einen Anteil ein und die CFI dreimal so viel. Der Staat wurde durch die CFI Anteilseigner der Genossenschaft. Mit den Dividenden-Gewinnen⁹ wurde der staatliche Anteil zurückgezahlt. Die Finanzierung bekommt man nicht leicht und ohne weiteres. Die CFI hat eine gründliche Untersuchung durchgeführt, sie nennen es sogar „Ermittlungsverfahren“ (istruttoria).

Aktueller Stand:

Der staatliche Anteil ist 2004 auf Null gebracht zurückgezahlt worden. 2005 wurde eine neue staatliche Beteiligung der CFI beantragt, für weitere Investitionen. Der Mitgliederanteil betrug 520.000 Euro, 800.000 Euro wurden als Anteil der CFI in Anspruch genommen. Der CFI-Anteil muss innerhalb von 10 Jahren „zurückgekauft“ werden, davon 25 % bis 2010 (innerhalb der ersten 5 Jahren), der Rest bis 2015. Bei Gewinnen sind nun Dividende an die CFI zu zahlen, d.h. nur wenn Gewinne erzielt werden. Es gibt keinen festen Zinssatz, wie bei einem Kredit von der Bank, denn es ist Risikokapital - mit dem Unterschied, dass die CFI keine Basel II Kriterien berücksichtigen muss.

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, davon einer von der CFI; die CFI ist auch im Aufsichtsrat vertreten.

4.2. Genossenschaftsname: Cantiere Navale Polesano Societa' Cooperativa, Porto Viro (Via Chiavichino 6) (Emiglia Romagna)

Art der Tätigkeit/Produktion: Binnenwerft, Instandsetzung von kleinen und mittleren Fluss-Schiffen aus Stahl

Gründungsjahr: 1990

⁹) bis 1992 waren bei Genossenschaften keine Dividende vorgesehen. Das Gesetz wurde 1992 geändert; dabei wurde die Figur des unterstützenden Mitglieds - eine juristische Person - eingeführt. 2003 wurde das Genossenschaftsgesetz erneut geändert mit der Einführung des finanzierenden Mitglieds, das mehr Macht hat.

Anzahl Beschäftigte: ca. 20

Anzahl Genossen: 15

Abriss der Gründungsgeschichte:

Die Werft ging 1990 (?) in Konkurs. Die Werft hat in der Zeit weiter gearbeitet, sie blieb nur kurz nach der Schließung der alten Firma geschlossen, nur anderthalb Monate. Bei der Gründung betrug der Genossenschaftsanteil pro Person ca. 5000 Euro. Die Genossenschaft hat die Werft vom Konkursverwalter ca. 2 Jahre gepachtet, danach fand eine Versteigerung statt, auf der die Genossenschaft der einzige Bieter war (bei der 2. Versteigerung). Sie hatte vorher mit der CFI mit Hilfe eines Beraters Kontakt aufgenommen und einen Kaufplan ausgearbeitet. Die CFI bürgte bei den Banken aufgrund des Marcora-Gesetzes, um die Übernahme zu ermöglichen. Die CFI prüft den Business Plan, d.h. sie wollen sehen, ob der Business Plan ein Fundament hat oder nicht, auch der Genossenschaftsverband will ihn sehen, nicht nur die CFI.

Am Anfang - bei den Verhandlungen mit dem Gericht bzw. Konkursverwalter hat die Gewerkschaft geholfen; es war die Gewerkschaft, die das Gericht überredete, die Werft an die Genossenschaft zu verkaufen.

Art und Weise der Beteiligung der CFI: Die CFI prüft die Bilanzen und beteiligt sich auch unmittelbar durch einen eigenen Vertreter oder durch das Prüferkollegium an der Vollversammlung, welche die Bilanz genehmigt. Das sind alles gesetzlich vorgeschriebene Verfahrensweisen.

Aktueller Stand: Die CFI hat einen Anteil von 780.000 Euro. Das Projekt insgesamt hat einen Umfang von 2.400.000 Euro für die neue Investition (neues Hebe-Dock). Die CFI beteiligt sich mit ca. 30%. Bei diesem zweiten Projekt ist sie als finanzierendes Mitglied der Genossenschaft beigetreten. Vorstand, bestehend aus 5 Personen (CFI ist nicht vertreten).

4.3. Genossenschaftsname: Metalcoop, Certaldo (Toscana)

http://www.metalcoop.it/storage_solutions.html

Art der Tätigkeit/Produktion: Produktion von Regalsystemen

Gründungsjahr: 1994

Anzahl Beschäftigte: 23 (13 Prod., 10 Büro + Techn.)

Anzahl Genossen: 13

Abriss der Gründungsgeschichte:

Firma war insolvent, damals ca. 50 Beschäftigte. Anteilseigner war eine „Finanz-AG“, die nur Gewinne rausziehen wollte, aber selbst Pleite machte und die Metallfabrik (und weitere 48 Firmen) mitgerissen hat. Nur 29 AN haben sich an der Gründung der Cooperative beteiligt, die anderen haben ihre „Abfindung“ genommen und andere Arbeit gesucht. Anfangs haben sie 2 Monate ohne Verdienst gearbeitet. Der Genossenschaftsanteil pro Person betrug bei Gründung 10.000 €;

das Geld stammte aus dem sog. „Mobilitätsfond“¹⁰ ~~des Betriebes (für Abfindungen?)~~. Die Genossenschaft hat zunächst den Betrieb vom Insolvenzverwalter gepachtet und 2002 mit Hilfe der CFI ersteigert, d.h. das Grundstück und die Halle – ohne Bürogebäude (Gen. hat Vorkaufsrecht).

Art und Weise der Beteiligung der CFI: die CFI hat das 3-fache Genossenschaftskapital beigesteuert, das inzwischen zurückgezahlt wurde.

Aktueller Stand:

CFI hält jetzt einen Anteil von 450.000 € - von insgesamt 1.159.000 € ~~(2,9 Mio.?)~~. Der Genossenschaftsanteil pro Person beträgt 46.000 € (also erhöht von 10.000 auf 46.000 €, d.h. es-auf einem Schlag kann kaum noch jemand einsteigen. Neue Mitglieder zahlen den Anteil auch in kleinen monatlichen Raten, die vom Lohn abgezogen werden). Dieser Anteil Der neue CFI-Anteil ist für neue Investitionen (Maschinen) vorgesehen. 25 % davon müssen innerhalb von 5 Jahren abgelöst werden. 30 % der Gewinne müssen im Betrieb bleiben (das gilt auch für die anderen Genossenschaften: die unteilbare Reserve¹¹), d.h. max. 70 % des Netto-Gewinns dürfen ausgeschüttet werden (aber max. 30 % des Jahreslohns p.P.). ~~Es gilt über den TV für metallverarb. Genossenschaften hinaus ein HausTV, nach~~

Wie in allen italienischen Betrieben, werden dem (statt 13) 14 Monatsgehälter-
verdienste-gezahlt werden-(13 an die AN, das 14. wird für Abfindungen zurück-
gestellt)- neben der evtl. Gewinnbeteiligung als Genossen.

Außer für Italien wird produziert für Belgien, Bosnien Herzegowina, Bulgarien, Deutschland, Frankreich, Holland, Kroatien, Kuwait, Marokko, Mazedonien, Schweiz, Ungarn (35 % Export).

4.4. Genossenschaftsname: Videosfera, Rom (Via Giacomo Bove 36)

<http://www.videosfera.it/>

Art der Tätigkeit/Produktion: Dienstleistungsbetrieb für Fernsehen etc.

Gründungsjahr: 1996

Anzahl Beschäftigte: ca. 40

Anzahl Genossen: 9

Abriss der Gründungsgeschichte:

¹⁰) Der Mobilitätsfond ist eine staatliche Leistungen die von AN in Anspruch genommen werden kann, die Opfer von Massenentlassungen sind (z.B. weil ihre Firma pleite macht). Es gibt auch das normale Arbeitslosengeld, aber das ist in Italien minimal. Die Abfindungen müssen im Betrieb zurückgestellt werden. Wenn die Firma pleite geht, werden Forderungen der AN für Lohn- und Abfindungszahlungen vom Konkursgericht vorrangig befriedigt - wenn sie nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

¹¹) Die unteilbare Reserve (30% des Reingewinns) ist heute noch fast vollständig steuerfrei, wie auch die 3% vom Gewinn, die - per Gesetz - in einen Fonds für Gegenseitige Unterstützung der Genossenschaftsverbände fließen muss.

Der Konzern Telesia (Medien und Öl) war in „Liquidation“, Tochtergesellschaft(en) wurden ausgegliedert oder geschlossen. 12 AN haben Genossenschaft gegründet. Die „Abfindungen“ wurden in Form von Geräten und Apparaten an die Genossen „bezahlt“; aus Ersparnissen wurde der Genossenschaftsanteil (?) erhöht. Sie haben sich an die CFI gewandt (1997), weil das Kapital nicht ausreichte. Marcora-Gesetz war damals durch EU gestoppt, aber Antrag war davor gestellt worden – Übergangsregelung - daher lange Wartezeit bis zur Freigabe der Mittel – erst nach 4 Jahren zuerst 50 % und dann der Rest. Gerätschaften waren schon bestellt, Krisensituation, Zahl der Genossen reduzierte sich vorübergehend auf 8, weil einige die Gehaltsreduzierung in der Krise nicht mitmachen konnten. Motivation bei Gründung: niemals mehr von jemand anderem entlassen werden, sondern ohne Angst ihre Arbeit machen; alle machen alles, weil es ihr Betrieb ist. Telefonistin beschäftigt bis zur Rente, obwohl überflüssig. Umsatzschwankungen von 1,2 Mio. (z.B. 2007) bis 232.000 € (2003).

Art und Weise der Beteiligung der CFI:

Der Anteil der CFI (von 2000) in Höhe von ca. 350.000 € = 49 % wurde bis 2007 abgelöst. Schulung in Führungsmanagement und für „Business-Plan“, Bilanzen, Betriebswirtschaft (alles kostenlos).

Aktueller Stand: Beteiligung für neue Produktionslinie; 3 Vorstandsmitglieder, 3 Aufsichtsratsmitglieder (Vors. = Steuerberater, ehem. Liquidator und CFI-Vertreter). Cooperative hat mehrmals Kaufangebote erhalten, aber abgelehnt: Arbeitsplatzrisiko, Know-How behalten.

5. Parallelen in Deutschland?

5.1. Bei Betriebsschließungen und Insolvenzen werden bei größeren Betrieben vielfach ebenfalls Mittel aus der Arbeitsförderung eingesetzt, um zunächst Arbeitslosigkeit zu vermeiden. Nach §§ 216a und 216b SGB III wird Kurzarbeitergeld an Arbeitnehmer gezahlt, die aufgrund eines dreiseitigen Vertrages aus dem Betriebe ausscheiden und für einen begrenzten Zeitraum (maximal 12 Monate) in eine „Transfergesellschaft“ gehen. Die Verweildauer und die dafür aufgewendeten Mittel hängen von mehreren Faktoren ab:

- von den Mitteln, die der bisherige Arbeitgeber zur Finanzierung der weiteren Kosten („Remanenzkosten“) der Transfergesellschaft beiträgt;
- vom Zeitpunkt, zu dem ein Arbeitnehmer zu einer neuen Arbeitsstelle vermittelt werden kann (ob auf eigene Initiative oder auf Grund der Vermittlung durch die Transfergesellschaft).

Das Kurzarbeitergeld ist ebenso hoch wie das Arbeitslosengeld. Das Volumen ist im Vergleich zu den Aufwendungen nach dem Marcora-Gesetz möglicherweise absolut größer (wegen des niedrigen Arbeitslosengeldes in Italien), relativ jedoch weitaus kleiner: In Italien leitet sich das Volumen der Aufwendungen aus dem Arbeitslosengeld für 3 Jahre ab, während es in Deutschland bei einer Transfergesellschaft nur um einen Zeitraum von ca. 4 bis 12 Monaten handelt.

5.2. In Deutschland fehlt jegliche Struktur für die Beratung und Überwachung von evtl. Belegschaftsinitiativen. Auch in Italien musste die CFI erst errichtet werden, jedoch auf einer breiten genossenschaftlichen Struktur und Tradition, die wohl nicht mit den Verhältnissen in Deutschland vergleichbar ist – siehe Ver-

gleichszahlen unten (und mangels Produktionsgenossenschaften?). Angesichts der Zahlen (derzeit werden mit Mitteln der CFI gerade 2823 Arbeitsplätze gefördert bei ca. 24 Mio. Erwerbstätigen; im Vergleich ca. 41 Mio. in Deutschland, Quelle: Eurostat) scheint der Aufwand in keinem Verhältnis zur Wirkung zu stehen.

- 5.3. Aus gewerkschaftlicher Sicht stellt sich weniger die Frage, ob das Modell hierher übertragbar ist, sondern welche arbeitsmarktpolitischen Überlegungen und Vorstellungen zur „Bewältigung“ der derzeitigen Wirtschaftskrise im allgemeinen und von Unternehmenskrisen im besonderen angestellt werden und inwieweit die italienischen Erfahrungen damit kompatibel sind oder gemacht werden können. Das wäre Aufgabe der entsprechenden Fachabteilungen beim DGB und seinen Gewerkschaften.
- 5.4. Die Arbeitnehmer setzen sich einem hohen Risiko aus: sie „verzichten“ beim italienischen Modell für 3 Jahre auf Arbeitslosengeld, setzen eigene Mittel bei der Genossenschaft ein und riskieren im Falle des Scheiterns sowohl das Arbeitslosengeld als auch die eingesetzten Genossenschaftsanteile. Überdies mussten wir feststellen, dass der gewerkschaftliche Organisationsgrad in den Genossenschaften meistens zurückgegangen war, falls überhaupt vorhanden.

6. Rahmenbedingungen für Genossenschaften in Deutschland

6.1. Genossenschaftsverbände auf nationaler Ebene

Das deutsche Genossenschaftswesen umfasst circa 5.300 Genossenschaften (Italien fast 112.000).

Unter dem Dach des DGRV (Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V.) operieren auf Bundesebene vier fachlich ausgerichtete Bundesverbände:

- Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. (BVR). Er betreut die Kreditgenossenschaften.
- Deutscher Raiffeisenverband e. V. (DRV). Er betreut die ländlichen Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften einschließlich der Kreditgenossenschaften mit Warengeschäft soweit es Fragen und Interessen des Warenssektors betrifft.
- Zentralverband Gewerblicher Verbundgruppen e. V. (ZGV). Er betreut die gewerblichen Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften.
- Zentralverband deutscher Konsumgenossenschaften e. V. (ZdK). Er betreut die ihm angeschlossenen Konsumgenossenschaften

Zusammen haben diese Verbände 17,6 Millionen Mitglieder. Die Genossenschaftsorganisation bietet bundesweit rund 600.000 Menschen einen Arbeitsplatz und stellt ca. 35.000 Ausbildungsplätze zur Verfügung.¹²

¹² Eigene Angaben des DGRV

6.2. Gesetz zur Einführung der Europäischen Genossenschaft und zur Änderung des Genossenschaftsrechts

Am 18. August 2006 ist das Gesetz zur Einführung der Europäischen Genossenschaft und zur Änderung des Genossenschaftsrechts inkraftgetreten. Es handelt sich um die umfangreichsten Änderungen des Genossenschaftsgesetzes seit mehr als 30 Jahren.

Im Einzelnen gibt es Gesetzesänderungen in folgenden Bereichen:

Die Gründung von Genossenschaften wird erleichtert und insbesondere kleine Genossenschaften werden von bürokratischem Aufwand entlastet. Zum Beispiel wird die Mindestmitgliederzahl von sieben auf drei abgesenkt. Genossenschaften mit bis zu 20 Mitgliedern können auf den Aufsichtsrat verzichten. Besonders wichtig für die vielen kleineren Genossenschaften ist die Befreiung von der Pflicht zur Prüfung des Jahresabschlusses bei Genossenschaften mit einer Bilanzsumme bis einer Million Euro oder mit Umsatzerlösen bis zwei Millionen Euro. Ferner wird die Rechtsform der Genossenschaft auch für soziale oder kulturelle Zwecke geöffnet.

Einige Elemente der im Aktienrecht geführten Corporate Governance-Diskussion werden auf den Genossenschaftsbereich übertragen. Dazu gehört zum Beispiel die Stärkung der Rolle des Aufsichtsrats, die Verbesserung der Informationsversorgung der Mitglieder und die Stärkung der Unabhängigkeit der genossenschaftlichen Pflichtprüfung.

Die Kapitalbeschaffung und Kapitalerhaltung bei Genossenschaften wird erleichtert, zum Beispiel indem eine Sachgründung zugelassen wird, ein Mindestkapital eingeführt werden kann oder rein investierende Mitglieder zugelassen werden können.

Schließlich wird das Genossenschaftsgesetz auch sprachlich modernisiert. Zum Beispiel wird die Bezeichnung „der Genosse“ durch die geschlechtsneutrale und schon jetzt in der Praxis gebräuchliche Bezeichnung „Mitglied der Genossenschaft“ ersetzt.

Das Gesetz enthält ferner die erforderlichen Regelungen zur Einführung einer neuen, supranationalen Rechtsform, der Europäischen Genossenschaft. Die neue Rechtsform soll die grenzüberschreitende Tätigkeit von Genossenschaften in der EU erleichtern. Aufgrund zweier Europäischer Rechtsakte, einer Verordnung und einer begleitenden Richtlinie, mussten bis zum 18. August 2006 die Ausführungsvorschriften zur europäischen Genossenschaft erlassen werden.

http://www.bmj.bund.de/files/-/1118/Eckpunkte_GenR.pdf

7. Quellen:

- Gesprächsprotokolle, persönl. Mitschriften bei der Studienfahrt nach Italien im März 2009
- Die Roten schreiben schwarze Zahlen, Genossenschaften und Kooperativen in Europa, von Cécile Raimbeau aus „Le monde diplomatique“ Dezember 2007
<http://www.monde-diplomatique.de/pm/2007/12/14/a0003.text.name.askB8ojJl.n.1>
- Gesetz Nr. 223/91, teilweise übersetzt
<http://translate.google.de/translate?u=http%3A%2F%2Fwww.lomb.cgil.it%2Frsudbk%2Fleggi%2F223.htm&sl=it&tl=de&hl=de&ie=UTF-8>
- Gesetz Nr. 57/2001
<http://www.camera.it/parlam/leggi/01057l.htm> (Titolo II)
<http://www.altalex.com/index.php?idnot=3273>
- http://www.attac-netzwerk.de/service/downloads/?attacList-tt_content-3634%5BattacList-tt_content-3634.list%5D%5Bpage%5D=549
- <https://www.dgrv.de/de/genossenschaftswesen/wirtschaftsfaktor.html>

Hermann Oberhofer
Länderweg 43
60599 Frankfurt
Tel. 069-611856